

3. Teil: Rechtsgeschäftslehre

§ 7 Das Rechtsgeschäft

Literatur: *Bayerle*, Trennungs- und Abstraktionsprinzip in der Fallbearbeitung, JuS 2009, 1079; *Coester-Waltjen*, Schuldverhältnis – Rechtsgeschäft – Vertrag, JURA 2003, 819; *Griegolet*, Abstraktion und Willensmängel – Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts, AcP 199 (1999), 379; *Haedicke*, Der bürgerlich-rechtliche Verfügungsbegriff, JuS 2001, 966; *Haferkamp*, „Fehleridentität“ – zur Frage der Anfechtung von Grund- und Erfüllungsgeschäft, JURA 1998, 511; *St. Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte, JuS 2009, 489; *Petersen*, Das Abstraktionsprinzip, JURA 2004, 98; *Strack*, Hintergründe des Abstraktionsprinzips, JURA 2011, 5

Übungsfall: *Edenfeld*, Übungsklausur Bürgerliches Recht: Anfechtung, Stellvertretung und Abstraktionsprinzip, JuS 2005, 42.

Rechtsprechung: BGHZ 97, 372 (Weder vertraglicher noch deliktischer Schadensersatzanspruch des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bei Geburt eines Kindes infolge abredewidrig unterlassener Empfänigungsverhütungsmaßnahmen, Empfänigungsverhütungsabrede ist einer rechtsgeschäftlichen Regelung nicht zugänglich; Art. 1, 2, 6 GG, §§ 823 Abs. 1, 826 BGB); BGHZ 75, 221 (Begriff der Verfügung i.S.d. Sachenrechts, Anwartschaftsrecht, keine Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ohne Zustimmung des Zweiterwerbers; §§ 185, 455, 929, 930); BGHZ 21, 102 (Gefälligkeitsfahrt, Abgrenzung rechtsgeschäftlichen Handelns zur rechtlich bedeutungslosen Gefälligkeit; §§ 164, 241, 276, 662); BGH NJW 1974, 1705 (Rechtsbeziehungen zwischen den Mitspielern einer Lottospielgemeinschaft, regelmäßig kein Rechtsgeschäft; §§ 705, 762);

I. Bedeutung und Begriff des Rechtsgeschäfts

1. Bedeutung und Funktion

- 185** Dem BGB liegt der liberale Gedanke der **Privatautonomie** zugrunde: Das Gesetz geht davon aus, dass der Einzelne innerhalb der durch die Rechtsordnung gesetzten Grenzen¹ seine Angelegenheiten auf der Ebene der Gleichordnung im Grundsatz eigenverantwortlich regeln kann². Wesentlichen Ausdruck hat die Anerkennung dieser, im Ausgangspunkt an die Person und deren frei gebildeten Willen anknüpfenden **Selbstbestimmung** des einzelnen im bürgerlichen Recht in der Vertragsfreiheit (§ 311), der Vereinigungsfreiheit (§§ 21 ff., 705 ff.), der Eigentumsfreiheit (§ 903) und der Testierfreiheit (§§ 2064 ff.) gefunden. Diese Freiheiten,

1 Z. B. die Grenzen des gesetzlichen Verbots (§ 134) und der Sittenwidrigkeit (§ 138), dazu näher Rn. 436 ff. und 444 ff.

2 Zu Einschränkungen der privatautonomen Gestaltung unter verschiedenen Gesichtspunkten, insb. auch dem Ausgleich wirtschaftlicher Ungleichgewichte s. *Hattenhauer*, Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, S. 80 ff.

die als Grundbedingungen eigenverantwortlicher Lebensgestaltung anzusehen sind, werden zugleich verfassungsrechtlich gewährleistet und geschützt³.

Zur Realisierung der Privatautonomie und insb. der vorgenannten Bereiche selbstbestimmten Handelns bedarf es eines rechtlichen Instrumentariums, mit dem die Vielfalt rechtlich bedeutsamer Willensakte erfasst wird. Dieses gesetzlich zwar nicht definierte, jedoch zugrunde gelegte und in vielfacher Hinsicht geregelter⁴ Instrument ist das **Rechtsgeschäft**, das als hoch abstrakter Begriff eine Fülle unterschiedlicher Willensakte einer oder mehrerer Personen wie etwa den Kaufvertrag, die Kündigung, die Übertragung von Eigentum oder auch die Errichtung eines Testaments umfasst. Notwendiger Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäfts ist die **Willenserklärung**, die als nucleus des Begriffs Rechtsgeschäft dessen Rückbindung an die Person und deren Willen als Legitimationsgrundlage für die Anerkennung rechtlich erheblichen Verhaltens zum Ausdruck bringt⁵, gleichwohl aber von dem Begriff des Rechtsgeschäfts zu unterscheiden ist. Das macht schon die Systematik des Gesetzes deutlich, wenn der 3. Abschnitt des Allgemeinen Teils mit „Rechtsgeschäft“ überschrieben ist und sich sodann im Titel 2 in den §§ 116 ff. Regelungen zur „Willenserklärung“ finden. Eine besonders wichtige Erscheinungsform des Rechtsgeschäfts ist der Vertrag, der in einer von Selbstbestimmung geprägten bürgerlichen Rechtsordnung das wesentliche Mittel zur Verwirklichung des Güter- und Leistungsaustauschs darstellt⁶.

2. Begriff des Rechtsgeschäfts

Unter dem im Gesetz selbst nicht festgelegten Begriff des Rechtsgeschäfts wird ein Tatbestand verstanden, der auf die Herbeiführung eines vom Gesetz anerkannten Rechtserfolgs gerichtet ist. Wesentlicher Inhalt dieses Tatbestands sind eine oder mehrere Willenserklärungen, wobei unter Umständen weitere Erfordernisse hinzukommen müssen, um den beabsichtigten Rechtserfolg eintreten zu lassen⁷.

a) **Herbeiführung einer Rechtsfolge.** Zunächst muss, insoweit deckungsgleich mit dem Begriff der Willenserklärung,⁸ ein Tatbestand gegeben sein, der auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. D. h. nichts anderes, als dass **durch das Verhalten einer oder mehrerer Personen etwas rechtlich Verbindliches erreicht werden soll**⁹, was deshalb möglich ist, weil das Gesetz an das Vorliegen eines entsprechenden Tatbestands rechtliche Folgen knüpft.

³ S. Art. 2 Abs. 1 GG, der auch die Vertragsfreiheit umfasst, dazu nur Jarass/Pieroth/*Jarass*, GG, Art. 2 Rn. 4 mit Nachw. aus der Rspr. des BVerfG; Art. 9 GG Vereinigungsfreiheit; Art. 14 GG Eigentum und Erbrecht.

⁴ S. Abschnitt 3 des 1. Buches des BGB, §§ 104 ff.

⁵ S. hierzu eingehend und zur Entwicklung der Begriffe Rechtsgeschäft und Willenserklärung *Hattenhauer*, Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, S. 67 ff.

⁶ S. näher zum Vertrag Rn. 256 ff.

⁷ S. auch die Beschreibung des Begriffs bei *Brox/Walker*, BGB AT, Rn. 96 f.; *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 22 Rn. 3; *Palandt/Ellenberger*, Überbl. v. § 104 Rn. 2.

⁸ S. noch folgend Rn. 198.

⁹ S. BGHZ 21, 102 (106 f.) in Abgrenzung zur rechtlich bedeutungslosen Gefälligkeit, dazu noch folgend im Text.

Bsp. (1): Durch den Abschluss eines Kaufvertrages über eine Sache führen die Vertragspartner eine Rechtsfolge herbei, indem sie jeweils mit dem in § 433 vorgesehenen Inhalt verpflichtet (und berechtigt) werden. Der Verkäufer wird verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 Satz 1). Den Käufer trifft die Verpflichtung, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen (§ 433 Abs. 2).

Bsp. (2): Der Ausspruch einer Kündigung zielt auf die Rechtsfolge der Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses, z.B. eines Arbeitsverhältnisses (§ 622).

- 188** Nicht unter den Begriff des Rechtsgeschäfts fallen hiernach **Verhaltensweisen** bzw. Erklärungen, die nicht auf die Herbeiführung einer rechtlichen Folge gerichtet, sondern im rechtlich bedeutungslosen und damit unverbindlichen **gesellschaftlichen Bereich** angesiedelt sind. Hierzu gehören bspw. Esseneinladungen ebenso wie das Versprechen, jemanden nach einer gemeinsamen Feier mit dem Auto nach Hause zu fahren, wie auch die während einer Zugfahrt erklärte Bereitschaft, kurzfristig auf das Gepäck eines Mitreisenden zu achten. Werden die Esseneinladung abgesagt, das Versprechen der Mitnahme im Auto nicht eingehalten oder das Gepäck im Zug trotz der Bereiterklärung zur Achtsamkeit gestohlen, so kann aus solchen enttäuschten Gefälligkeiten eine rechtliche Folge, Erfüllungsansprüche oder Schadensersatzansprüche, nicht abgeleitet werden. Bei solchen **Gefälligkeiten des täglichen Lebens** und im rein gesellschaftlichen Bereich haben die zur Gefälligkeit bereiten Personen nicht den Willen, sich rechtlich zu binden, sprich eine Rechtsfolge herbeiführen zu wollen¹⁰.

Bsp.: Die Zusage einer Frau, zur Verhütung einer Schwangerschaft Medikamente nehmen zu wollen, kann nicht ohne weiteres als rechtsgeschäftliche Erklärung verstanden werden¹¹.

- 189** Die Frage, ob eine rechtlich unerhebliche Gefälligkeit oder ein rechtsgeschäftlich relevantes Verhalten gegeben ist, lässt sich allerdings jenseits von Gefälligkeiten des täglichen Lebens nicht immer ohne weiteres beantworten.¹² Für die Abgrenzung zwischen Rechtsgeschäft und bloßer Gefälligkeit ist nach der Rspr. des BGH entscheidend, ob der Empfänger einer Leistung unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 242) auf einen über eine bloße Gefälligkeit hinausgehenden **rechtlichen Bindungswillen** des Leistenden schließen durfte¹³. Maßgebend hierfür sind die Umstände des Einzelfalles, wobei der Wert einer anvertrauten Sache, die wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit, das erkennbare Interesse des Begünstigten und die dem Leistenden erkennbare Gefahr einer fehlerhaften Leistung auf einen rechtlichen Bindungswillen schließen lassen können¹⁴.

Bsp.: Ein Fuhrunternehmen hat einen Frachtauftrag übernommen. Als der Lastwagen beladen ist, verunglückt der Fahrer tödlich. Das unter hohem Termindruck stehende Fuhrunternehmen fragt bei einer ihm bekannten Spedition an, ob diese einen Fahrer

10 S. BGHZ 21, 102 (107).

11 S. BGHZ 97, 372 (377 f.).

12 Zur Fallbearbeitung s. *Fezer, Klausurenkurs BGB AT, Fall 5*, S. 55 ff.

13 BGHZ 21, 102 (106 f.); BGH NJW 1974, 1705 (1706).

14 S. BGHZ 21, 102 (107); BGH NJW 1974, 1705 (1706).

zur Verfügung stellen kann. Die Spedition kommt der Bitte nach. Auf dem Rückweg bleibt der Lkw wegen Motorschadens liegen und muss abgeschleppt werden. Das Fuhrunternehmen verlangt von der Spedition die Reparatur- und Abschleppkosten mit der Begründung, diese habe einen unzuverlässigen Fahrer gestellt. Die Spedition verweist darauf, den Fahrer nur aus Gefälligkeit zur Verfügung gestellt zu haben. – Der BGH hat hier unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände des Einzelfalles einen rechtsgeschäftlichen Charakter der Überlassung des Fahrers bejaht¹⁵.

Werden im Zuge der Erweisung einer bloßen Gefälligkeit von dem Handelnden **Schäden** herbeigeführt, so kann mangels rechtsgeschäftlicher Grundlage allein eine gesetzliche Schadensersatzhaftung nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen der §§ 823 ff. und/oder aufgrund eines Tatbestands der Gefährdungshaftung in Betracht kommen.

190

Bsp.: A bietet dem B nach einer Party an, ihn mit dem Wagen nach Hause zu bringen. Unterwegs verursacht der A fahrlässig einen Unfall, bei dem B verletzt wird. – Nach allgemeinen Regeln hat der B Anspruch auf Ersatz seiner materiellen Schäden aus § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 223 StGB sowie aus § 7 Abs. 1 StVG. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld kommt nach § 253 Abs. 2 in Betracht.

Zum Teil wird in solchen Fällen einer Schadenszufügung aus Anlass einer Gefälligkeit die analoge Anwendung gesetzlicher **Haftungsmilderungsregelungen** bei unentgeltlicher Leistungserbringung – s. § 521 für den Schenker, § 599 für den Verleiher, und § 690 für den Verwahrer – befürwortet¹⁶. Angesichts der Parallelen unter dem Aspekt der Unentgeltlichkeit liegt dieser Gedanke nahe. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass z.B. auch das Auftragsrecht (§§ 662 ff.) keine Haftungsmilderung für den Beauftragten kennt und die Entgegennahme einer Gefälligkeit als solche noch kein Grund ist, den gesetzlich vorgesehenen Schutz von Rechtspositionen zu mindern. Jedenfalls für **Gefälligkeitsfahrten im Straßenverkehr** kommt nach der Rspr. des BGH eine Haftungsmilderung nur in Betracht, wenn eine entsprechende Abrede getroffen wurde oder von einem stillschweigenden Haftungsausschluss ausgegangen werden kann¹⁷.

b) Willenserklärung(en) als wesentlicher Inhalt des Rechtsgeschäfts. Wesentlicher Inhalt des Rechtsgeschäfts sind eine oder mehrere **Willenserklärungen**¹⁸, die den beabsichtigten Rechtserfolg herbeiführen. Hiernach wird zwischen einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäften unterschieden¹⁹. Bei einem **einseitigen Rechtsgeschäft** wird der gewollte rechtliche Erfolg bereits durch die Willenserklärung einer Person herbeigeführt. Für das Zustandekommen des einseitigen Rechtsgeschäfts genügt mithin anders als bei einem Vertrag²⁰ eine Willenserklärung²¹. Bedeutsame Beispiele für ein einseitiges Rechtsgeschäft sind etwa die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses²² wie auch die Anfechtung eines Rechtsge-

191

15 BGHZ 21, 102 (108 f.).

16 S. Staudinger/Schiemann, Eckpfeiler, C. Rn. 8.

17 S. BGHZ 30, 40 (46); 43, 72 (76 f.). S. näher zur Haftungsmilderung *Medicus*, BGB AT, Rn. 186 ff.

18 Zum Begriff der Willenserklärung s. folgend Rn. 198 ff.

19 S. nur Palandt/Ellenberger, BGB, Überbl. v. § 104 Rn. 11 f.

20 Siehe noch folgend Rn. 192.

21 Siehe Leenen JURA 2007, 721 ff. (723).

22 Z. B. eines Arbeitsverhältnisses, § 622 oder § 626.

schäfts²³. Um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt es sich des Weiteren bei der Auslobung nach § 657²⁴.

- 192** Unter **mehrseitigen Rechtsgeschäften** werden solche Tatbestände verstanden, deren Zustandekommen mindestens zwei Willenserklärungen verschiedener Personen erfordert. **Hauptbeispiel für ein mehrseitiges Rechtsgeschäft ist der Vertrag**, der als Rechtserfolg im Sinne der Erzeugung bindender Wirkungen für die Vertragsparteien nur durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nach der gesetzlichen Terminologie Antrag (Angebot) und Annahme (§§ 145 ff.), zustande kommen kann²⁵. Verträge als wesentlicher Fall mehrseitiger Rechtsgeschäfte können auch durch mehr als nur zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen, so etwa beim Gesellschaftsvertrag i. S. d. § 705, wenn mehr als zwei Gesellschafter sich gegenseitig zur Förderung der Erreichung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten²⁶. Zu den mehrseitigen Rechtsgeschäften gehört auch der **Vertrag zur Gründung eines Vereins**²⁷, bei dem es sich im Unterschied zu einem gegenseitigen Vertrag²⁸ mangels Verpflichtung zum Leistungsaustausch untereinander um einen Vertrag zur Schaffung des Organisationsgebildes Verein handelt²⁹. Ein mehrseitiges Rechtsgeschäft stellt schließlich auch der **Beschluss** von Mitgliedern einer Personengesellschaft oder Organen einer körperschaftlichen Personenvereinigung, etwa eines Vereins, dar, der im Unterschied zu einem Vertrag nicht aus aufeinander bezogenen, sondern aus **gleichgerichteten Willenserklärungen** besteht und als **Gesamtakt** bezeichnet wird³⁰.
- 193** c) **Weitere Erfordernisse.** Der Begriff des Rechtsgeschäfts umfasst darüber hinaus auch solche Tatbestände, bei denen der rechtliche Erfolg nicht allein durch die Äußerung eines rechtserheblichen Willens herbeigeführt werden kann, sondern es zusätzlicher Erfordernisse bedarf. Diese können in einem **tatsächlichen Element** wie auch in einem **behördlichen Mitwirkungsakt** bestehen.

Bsp. (1): Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist nach § 929 Satz 1 neben der Einigung über den Eigentumsübergang als dinglichem Vertrag erforderlich, dass der Eigentümer dem Erwerber die Sache übergibt. Der beabsichtigte Rechtserfolg der Eigentumsübertragung kann also nur eintreten, wenn zusätzlich zur Einigung das tatsächliche Element der Besitzübergabe³¹ vorliegt. Das Rechtsgeschäft umfasst hier mithin mehr als lediglich zwei übereinstimmende Willenserklärungen.

Bsp. (2): Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück als Rechtserfolg ist nach § 873 Abs. 1 neben der Einigung der Vertragsparteien³² die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen behördlichen Mitwirkungsakt, für den nach der Grundbuchordnung das Grundbuchamt zuständig ist.

23 Zur Anfechtung s. Rn. 493 ff., 535 ff.

24 Hierzu gehören außerdem die Übertragungspflicht des Stifters nach § 82, die durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung begründet wird (s. oben Rn. 135), das Vermächtnis nach §§ 1939, 2147 ff. und die Eigentumsaufgabe nach § 959.

25 S. ausf. zum Vertrag Rn. 256 ff.

26 S. hierzu näher oben Rn. 141.

27 S. oben Rn. 115.

28 Zum Begriff s. Rn. 194.

29 Dazu näher oben Rn. 115.

30 S. BGH NJW 1998, 3713 (3714) und näher oben Rn. 118.

31 Zum Begriff des Besitzes s. § 854.

32 Die sog. Auflassung, § 925.

II. Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft – Trennungs- und Abstraktionsprinzip

1. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Unter dem Gesichtspunkt der mit der Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs erzeugten Wirkungen gibt es zwei grundlegende Kategorien von Rechtsgeschäften, und zwar die **Verpflichtungs- und die Verfügungsgeschäfte**. Diese Unterscheidung erfasst zwar den wesentlichen Teil der Rechtsgeschäfte, sie ist jedoch nicht umfassend³³.

Zu den **Verpflichtungsgeschäften** gehören die Rechtsgeschäfte, deren rechtlicher Erfolg darin besteht, dass eine Person gegenüber einer anderen zu einer Leistung verpflichtet wird³⁴. Mit der Begründung der Verpflichtung entsteht ein **Schuldverhältnis i.S.d. § 241**, die geschuldete Leistung kann in einem Tun oder einem Unterlassen bestehen, das Gesetz spricht insoweit aus der Sicht des Gläubigers von einem Anspruch (§ 194). Die Entstehung eines Verpflichtungsgeschäfts als eines rechtsgeschäftlich begründeten Schuldverhältnisses erfordert nach § 311 Abs. 1 i. d. R. einen Vertrag und damit ein mehrseitiges Rechtsgeschäft³⁵. Soweit das Gesetz ausnahmsweise anderes vorsieht, kann ein Verpflichtungsgeschäft auch durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden, so etwa in den Fällen der Auslobung (§ 657) und der Stiftung (§ 82)³⁶.

Die durch mehrseitiges Rechtsgeschäft, also Vertrag begründeten Rechtsgeschäfte werden unterschieden in gegenseitig verpflichtende Verträge, unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge und einseitig verpflichtende Verträge³⁷. Bei den **gegenseitigen Verträgen** verspricht der eine Vertragsteil die Leistung deshalb und nur deshalb, weil auch der andere Vertragsteil sich zu einer Leistung verpflichtet, im Sinne des „*do ut des*“ ist jeder bereit zu geben, weil auch der andere gibt. Es handelt sich um sog. **synallagmatische Verträge**, d.h., die jeweiligen Leistungspflichten stehen in einem Austausch- und Abhängigkeitsverhältnis³⁸.

Bsp.: Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag: Der Verkäufer einer Sache verpflichtet sich nur deshalb zur Übergabe und Eigentumsvorschaffung (§ 433 Abs. 1), weil sich der Käufer seinerseits zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (§ 433 Abs. 2). Der Arbeitsvertrag als Unterfall des Dienstvertrages (§ 611) ist gleichfalls ein gegenseitiger Vertrag, aufgrund dessen der Arbeitnehmer zur Erbringung der Arbeitsleistung, der Arbeitgeber seinerseits zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist.

Für die **unvollkommen zweiseitig verpflichtenden Verträge** ist charakteristisch, dass unmittelbar eine Leistungspflicht nur für einen Vertragsteil begründet wird. Für den anderen Vertragsteil können Verpflichtungen entstehen, die jedoch zur vertragstypischen Leistungspflicht nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

33 S. hierzu *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 23 Rn. 31 ff. und 35 ff.

34 S. nur *Brox/Walker*, BGB AT, Rn. 103.

35 S. oben Rn. 192.

36 S. oben Rn. 191.

37 S. etwa *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 23 Rn. 32.

38 Das hat der Gesetzgeber in den §§ 320 ff. über den gegenseitigen Vertrag besonders geregelt.

Bsp.: Musterbeispiel hierfür ist der Auftrag i.S.d. §§ 662 ff.: Die diesen Vertragstyp charakterisierende Verpflichtung besteht darin, dass der Beauftragte ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen hat. Für den Auftraggeber kann nach § 670 eine Verpflichtung zum Aufwendungsersatz entstehen, was allerdings nur der Fall ist, wenn der Beauftragte Aufwendungen gemacht hat, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Die **einseitig verpflichtenden Verträge** sind dadurch gekennzeichnet, dass nur eine der Vertragsparteien zu einer Leistung verpflichtet wird.

Bsp.: Ein bedeutsamer Fall des einseitig verpflichtenden Vertrages ist die Schenkung, §§ 516, 518: Hier wird allein aufgrund des Vertrages der Schenker verpflichtet, aus seinem Vermögen dem Vertragspartner etwas unentgeltlich zuzuwenden.

Alle vorgenannten vertraglich begründeten Schuldverhältnisse wie auch die durch einseitiges Rechtsgeschäft entstehenden Schuldverhältnisse sind Verpflichtungsgeschäfte, sie begründen die **Pflicht zu einem Tun oder Unterlassen**. Insoweit wird auch von obligatorischen Rechtsgeschäften gesprochen. Sie lassen für den oder die Berechtigten Ansprüche entstehen, auf eine bestehende Rechtslage bzw. bestehende Rechte wirken Verpflichtungsgeschäfte nicht ein.

Bsp.: Kauft der A etwa am 1. Juni 2005 bei dem Möbelhändler M einen Schrank, der am 15. Juli 2005 geliefert und bezahlt werden soll, so wird zwar am 1. Juni 2005 ein Verpflichtungsgeschäft in Gestalt des Kaufvertrages mit den daraus resultierenden gegenseitigen Verpflichtungen für A und M abgeschlossen. An den Rechtspositionen von M und A bzgl. des Schranks und des als Kaufpreis zu zahlenden Geldes, jeweils Eigentum, ändert sich durch den Abschluss des Kaufvertrages selbst nichts.

195 Im Unterschied zu den Verpflichtungsgeschäften sind **Verfügungsgeschäfte** solche Rechtsgeschäfte, deren rechtlicher Erfolg in einer **unmittelbaren Einwirkung auf ein Recht** besteht, wobei die Verfügung in der **Übertragung eines Rechts**, der **Belastung eines Rechts**, der **Aufhebung eines Rechts** sowie der **Änderung des Inhalts eines Rechts** bestehen kann³⁹. Eine Verfügung in Gestalt der **Übertragung eines Rechts** ist z.B. die **Übertragung des Eigentums** an einer beweglichen Sache nach § 929. Mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts wird der Erwerber Eigentümer, es hat eine Rechtsübertragung stattgefunden, Verpflichtungen werden dadurch nicht begründet. Zu den übertragenden Verfügungen gehört auch die Abtretung i.S.d. § 398 Satz 1, wonach eine Forderung⁴⁰ von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden kann. Die Verfügung besteht darin, dass die Inhaberschaft bzgl. der Forderung auf eine andere Person übergeht, das Recht in Gestalt der Forderung also, letztlich nicht anders als das Eigentum als Recht an einer Sache, auf eine andere Person übertragen wird. Darin erschöpft sich die Abtretung als übertragende Verfügung, Verpflichtungen werden dadurch weder für den alten noch den neuen Inhaber der Forderung begründet.

196 Eine **Verfügung in Form der Aufhebung** eines Rechts ist bspw. die in § 959 geregelte Aufgabe des Eigentums an einer beweglichen Sache. Diese wird herrenlos, d.h., der bisherige Eigentümer verliert das Eigentum an der Sache, ohne dass ein anderer Eigentümer wird, indem er mit dem Willen zum Verzicht auf das Eigentum den Besitz der Sache aufgibt.

39 S. BGHZ 1, 294 (304); 75, 221 (226); 101, 24 (26).

40 § 241.

Bsp.: Will jemand sein schrottreifes Kfz loswerden, so kann er bürgerlich-rechtlich nach § 959 das Eigentum an dem Kfz aufgeben. Damit verstößt er allerdings gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen⁴¹. Zur Frage der Eigentumsaufgabe bei Sperrmüll s. z.B. LG Ravensburg NJW 1987, 3142 f., hier zu dem Fall, dass ein Künstler selbstgemalte Bilder zum Sperrmüll auf die Straße stellt, damit sie von der Sperrmüllabfuhr am nächsten Tag mitgenommen werden. Rechtlich zu prüfen ist hier, ob eine Eigentumsaufgabe i.S.d. § 959 vorliegt oder ein Angebot zur Eigentumsübertragung an das Unternehmen der Sperrmüllabfuhr.

Eine Verfügung durch Aufhebung eines Rechts, und zwar einer Forderung, stellt auch der in § 397 normierte Erlassvertrag dar⁴². Die Belastung eines Rechts ist gleichfalls eine Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache zur Sicherung einer Forderung nach Maßgabe der §§ 1204 f. Mittels des Pfandrechts erhält der Gläubiger das Recht, Befriedigung aus der Sache im Wege des Pfandverkaufs zu suchen, sobald seine Forderung ganz oder zum Teil fällig geworden ist (§§ 1204, 1228). Schließlich kann eine Verfügung auch in der **inhaltlichen Änderung eines Rechts** bestehen. § 1198 regelt eine solche Verfügung, danach kann eine Hypothek in eine Grundschuld und eine Grundschuld in eine Hypothek umgewandelt werden.⁴³

Zu den Verfügungsgeschäften gehören nach allerdings zum Teil bestrittener Ansicht auch die **Gestaltungsrechte**, wie z.B. die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts oder die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses⁴⁴. Das ist unter dem Gesichtspunkt zutreffend, dass auch durch die Ausübung eines Gestaltungsrechts unmittelbar auf Rechtspositionen eingewirkt wird, so führt etwa die Anfechtung zur ex tunc-Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (§ 142 Abs. 1) und der hieraus resultierenden Verpflichtungen bzw. Ansprüche.

Die vorstehenden Beispiele für Verfügungsgeschäfte machen deutlich, dass **Verfügungen sowohl mehrseitige wie auch einseitige Rechtsgeschäfte** sein können. Des Weiteren gelangt zum Ausdruck, dass Verfügungsgeschäfte wesentlich im **Sachenrecht** Bedeutung haben, zum Teil aber auch, wie §§ 397, 398 zeigen, im Schuldrecht zu finden sind. Im Unterschied zu den Verpflichtungsgeschäften werden durch Verfügungsgeschäfte keine Leistungspflichten begründet. Vielmehr erschöpfen sich Verfügungen in der unmittelbaren Einwirkung auf ein bestehendes Recht. Anders als bei Verpflichtungsgeschäften, die als Verträge nach dem in § 311 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz der Vertragsfreiheit innerhalb der Grenzen insb. der §§ 134 und 138 inhaltlich beliebig ausgestaltet werden können⁴⁵, gibt es eine solche inhaltliche Gestaltungsfreiheit bei Verfügungsgeschäften nicht. Diese können nur mit dem gesetzlich festgelegten Inhalt vorgenommen werden⁴⁶.

41 § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV regelt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Kfz.

42 Für den Erlass einer Schuld ist ein Vertrag erforderlich, einen einseitigen Verzicht auf einen Anspruch mit rechtlicher Bindung für den Gläubiger bzw. Schuldner kennt das BGB nicht, s. BGH NJW 1987, 3203 (3203).

43 Zur Unterscheidung zwischen den Grundpfandrechten Hypothek und Grundschuld s. Palandt/Bassenge, BGB, Überbl. v. § 1113 Rn. 1.

44 BGHZ 1, 294 (304); Palandt/Ellenberger, BGB, Überbl. v. § 104 Rn. 17; a. A. etwa Larenz/Wolf, BGB AT, § 23 Rn. 37 m. w. N.

45 Für die einseitig begründeten Verpflichtungsgeschäfte gilt das nicht, s. § 311 Abs. 1, diese kommen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in Betracht.

46 S. etwa Köhler, BGB AT, § 5 Rn. 13.

2. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

- 197** Verfügungsgeschäfte, etwa die Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache nach § 929, werden i. d. R. nicht isoliert getätig. Vielmehr werden diese Rechtsgeschäfte grds. im Zusammenhang und zum Zwecke der Erfüllung einer Leistungspflicht aufgrund eines Verpflichtungsgeschäfts vorgenommen, worin der rechtliche Grund für die Vornahme der Verfügung liegt. Besonders deutlich wird das am Beispiel des Kaufvertrages, der als gegenseitiger Vertrag⁴⁷ Verpflichtungen sowohl für Verkäufer wie auch Käufer begründet, die nur durch die jeweilige Vornahme von Verfügungsgeschäften erfüllt werden können.

Bsp.: A schließt mit M einen Kaufvertrag über einen Schrank. – Nach § 433 Abs. 1 Satz 1 wird der M durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem A den Schrank zu übergeben und Eigentum an demselben zu verschaffen. A ist gemäß § 433 Abs. 2 verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis an M zu zahlen⁴⁸. Beide Kaufvertragsparteien können ihre aufgrund des Kaufvertrages als Verpflichtungsgeschäft bestehenden Leistungspflichten nur durch die Vornahme von Verfügungsgeschäften erfüllen. Der M hat nach § 929 das Eigentum an dem Schrank auf A zu übertragen, der A hat gleichfalls nach § 929 das Eigentum am Geld zu übertragen.

Trotz des wirtschaftlichen Zusammenhangs der verschiedenen Rechtsgeschäfte im obigen Beispiel, ein Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) und zwei Verfügungsgeschäfte (jeweilige Eigentumsübertragungen), stellen diese rechtlich verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte dar. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bzw. Verfügungsgeschäfte sind rechtlich voneinander zu unterscheiden, sprich selbstständig⁴⁹. Insoweit wird auch vom **Trennungsprinzip** gesprochen⁵⁰. Das **Abstraktionsprinzip** beinhaltet neben dieser rechtlichen Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, dass die **Frage der Wirksamkeit der jeweiligen Rechtsgeschäfte eigenständig** zu beurteilen ist⁵¹. D.h., dass die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts nicht auch die Unwirksamkeit des Verfügungsgeschäfts zur Folge haben muss und umgekehrt. Die Wirksamkeit der jeweiligen Rechtsgeschäfte ist mithin losgelöst voneinander – abstrakt – zu beurteilen⁵². Die rechtliche Trennung und gesonderte Beurteilung der Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft kann dazu führen, dass ein Leistungsaustausch stattfindet, bei dem nur das Verpflichtungsgeschäft oder nur das Verfügungsgeschäft unwirksam ist. Darüber hinaus sind auch Konstellationen möglich, in denen beide Rechtsgeschäfte unwirksam sind.

Sofern lediglich das Verpflichtungsgeschäft unwirksam ist, berührt dessen Unwirksamkeit nicht das zur Erfüllung des vermeintlich wirksamen Verpflichtungsgeschäfts vorgenommenen Verfügungsgeschäfts.

47 S. oben Rn. 194.

48 Und die Sache abzunehmen.

49 S. BGH NJW 1967, 1128 (1130); Larenz/Wolf, BGB AT, § 23 Rn. 79 ff.; Palandt/Ellenberger, BGB, Überbl. v. § 104 Rn. 22.

50 S. etwa Larenz/Wolf, BGB AT, § 23 Rn. 79; Medicus, BGB AT, Rn. 220 ff.; Palandt/Ellenberger, BGB, Überbl. v. § 104 Rn. 22.

51 S. BGH NJW 1967, 1128 (1130).

52 BGH NJW 1967, 1128 (1130).

Bsp.: Im obigen Beispiel hat A den mit M geschlossenen Kaufvertrag über den Schrank wegen Irrtums wirksam angefochten, was nach § 142 Abs. 1 zur *ex tunc*-Nichtigkeit des Kaufvertrags führt⁵³. Der M hatte den Schrank bereits nach § 929 an A übereignet. Die Wirksamkeit der Übereignung wird wegen des Abstraktionsprinzips durch die Unwirksamkeit des Kaufvertrages nicht in Frage gestellt.

In diesen Fällen einer „nackten“, ihres rechtlichen Grundes wegen der Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts entkleideten Verfügung, die mit anderen Worten angesichts der Unwirksamkeit des Kaufvertrages nicht mehr zum Zwecke der Erfüllung einer Leistungspflicht erfolgt, hilft das Bereicherungsrecht gewissermaßen als Korrektur des Abstraktionsprinzips⁵⁴, indem es denjenigen, der rechtsgrundlos bereichert ist, zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet. Gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, diesem zur Herausgabe verpflichtet. Die sog. *condictio indebiti* des § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1⁵⁵ begründet also einen gesetzlichen Anspruch auf Herausgabe des wegen der Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts ohne Rechtsgrund Geleisteten⁵⁶. Sind sowohl das Verpflichtungsgeschäft wie auch das Verfügungsgeschäft unwirksam, etwa weil der Verkäufer im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses und der Übertragung der Kaufsache geschäftsunfähig war⁵⁷, wird ein stattgefundener Leistungsaustausch ebenfalls über § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 rückgängig gemacht. Zwar hat hier der Käufer kein Eigentum erworben, jedoch hat er bei unwirksamer Übereignung den Besitz⁵⁸ an der Sache erlangt, den er als Bereicherungsgegenstand herauszugeben hat. Im Falle der Unwirksamkeit nur des Verfügungsgeschäfts besteht kein Bedarf nach einem bereicherungsrechtlichen Ausgleich. Hier hat der Gläubiger auf der Grundlage des wirksamen Verpflichtungsgeschäfts weiterhin Anspruch auf Leistung durch Vornahme einer wirksamen Verfügung, etwa einer Eigentumsübertragung.

Die für eine bürgerliche Rechtsordnung nicht selbstverständliche Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft und daran anknüpfende eigenständige Beurteilung der Wirksamkeit der jeweiligen Rechtsgeschäfte soll der **Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen**⁵⁹. Indem nicht jeder Mangel, insb. von Verpflichtungsgeschäften, auf die damit wirtschaftlich verbundenen Verfügungsgeschäfte durchschlägt, ist die Frage des wirksamen Rechtserwerbs durch Verfügung allein am Maßstab der insoweit einschlägigen Vorschriften zu prüfen. Bezogen auf den Erwerb von Eigentum bedeutet das z.B., dass allein die Voraussetzungen eines Eigentumserwerbstatbestands zu untersuchen sind, die Frage der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des oder im Falle mehrerer Veräußerungen der Verpflichtungsgeschäfte spielt hierfür keine Rolle.

53 S. näher Rn. 554 ff.

54 S. BGH NJW 1967, 1128 (1130).

55 Bereicherungsanspruch wegen der Leistung von etwas nicht Geschuldetem.

56 S. ausf. zu diesem Bereicherungsanspruch Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 10 Rn. 1 ff.

57 S. zur Nichtigkeit nach § 105 Rn. 329.

58 § 854.

59 S. näher zum Abstraktionsprinzip etwa Grigoleit AcP 199 (1999), 379; zur Fallbearbeitung Bayerle JuS 2009, 1079 ff.

Das Abstraktionsprinzip kann grds. nicht über die Anwendung des § 139 ausgeschaltet werden. Danach ist bei **Teilnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts** das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nützlichen Teil vorgenommen sein würde⁶⁰. Die Anwendbarkeit des § 139 setzt ein einheitliches Rechtsgeschäft voraus⁶¹, das jedoch gerade im Verhältnis Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft trotz des wirtschaftlichen Zusammenhangs wegen der rechtlichen Trennung nicht gegeben ist. Anderes gilt nach der Rspr. des BGH allerdings dann, wenn die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts durch Vereinbarung der Parteien von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts im Wege einer Bedingung⁶² abhängig gemacht worden ist⁶³. Insoweit steht das Abstraktionsprinzip zur Disposition der Vertragsparteien⁶⁴.

Mit der Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft steht die Differenzierung zwischen **kausalen und abstrakten Rechtsgeschäften**⁶⁵ in einem engen Zusammenhang, sie ist jedoch damit nicht identisch. Unter dem Begriff der **kausalen Rechtsgeschäfte** werden solche Geschäfte verstanden, die den rechtlichen Grund, die causa, und damit den Zweck für die Erbringung einer Leistung in sich selbst tragen⁶⁶. Kausal in diesem Sinne sind nahezu alle Verpflichtungsgeschäfte. So trägt der Kaufvertrag den Rechtsgrund bzw. Zweck in sich, dass jeder Vertragspartner eine Leistungspflicht nur im Hinblick darauf übernimmt, weil auch der andere sich zur Leistung verpflichtet. Aus dem Schenkungsvertrag ergibt sich der Rechtsgrund bzw. Zweck, dass eine Leistung unentgeltlich aus dem Vermögen einer Person einer anderen zugewendet werden soll.

Demgegenüber ist bei den sog. **abstrakten Geschäften** aus diesen selbst heraus nicht ersichtlich, aus welchem Grund bzw. mit welchem Zweck sie vorgenommen werden. So kann einer Eigentumsübertragung nach § 929 als solcher nicht entnommen werden, warum sie erfolgt, etwa zur Erfüllung einer kaufvertraglichen Leistungspflicht, eines Schenkungsversprechens oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. Der Rechtsgrund bzw. Zweck ergibt sich hier erst aus außerhalb des Rechtsgeschäfts liegenden Umständen. Deshalb wird bei solchen, den Rechtsgrund für die Leistung nicht beinhaltenden Rechtsgeschäften von abstrakten, d.h. vom Rechtsgrund bzw. Zweck gelösten Rechtsgeschäften gesprochen. Hierzu gehören alle Verfügungsgeschäfte, desweiteren als Verpflichtungsgeschäfte etwa das Schuldversprechen (§ 780) und das Schuldnerkenntnis (§ 781).

60 Zu § 139 s. noch Rn. 466 ff.

61 S. Rn. 466.

62 S. dazu Rn. 566 ff.

63 S. BGHZ 31, 321 (323); BGH NJW 1967, 1128 (1130).

64 BGH NJW 1967, 1128 (1130).

65 S. näher dazu St. Lorenz JuS 2009, 489

66 S. nur Brox/Walker, BGB AT, Rn. 115; Larenz/Wolf, BGB AT § 23 Rn. 66 beschreibt die kausalen Geschäfte als zweckbestimmte Geschäfte.